Energie- und Netznutzungspreise 2027

EMN 100NS

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die EW Lachen AG weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauch- und saisonabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100NS wird ein verbrauchsabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis erhoben.

Preise:

			Exkl. MWST	Inkl. MWST
ENERGIE	**Arbeitspreis (Rp./kWh)**			
	Einheitstarif	Sommer	11.00	11.89
		Winter	21.10	22.81
NETZNUTZUNG	**Arbeitspreis (Rp./kWh)**			
	Einheitstarif		5.30	5.73
	Leistungspreis (CHF/Monat)			
	Leistungspreis pro kW		12.00	12.97
	Grundpreis (CHF/Monat)			
	Grundpreis pro Messstelle		45.00	48.65
MESSTARIF	**Messung (CHF/Monat)**			
	Messung direkt		5.50	5.95
	Messung indirekt		9.00	9.73
	Messung virtuell		3.50	3.78
ABGABEN				
Systemdienstleistungen			0.19	0.21
Stromreserve			0.17	0.18
Solidarisierte Kosten			0.19	0.21
Bundesabgaben			2.30	2.49
Konzession, Steuern			0.38	0.41

Allgemeine Bestimmungen zu EMN 100NS:

1. Zeitzonen für den Energiebezug Sommer / Winter

Der Sommertarif gilt vom 1. April bis 30. September, der Wintertarif vom 1. Oktober bis 31. März.

2. Abgaben

Nachfolgende Abgaben sind für das EW Lachen reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG, die Pronovo AG und die Gemeinde weiterzuleiten sind.

Allgemeine Systemdienstleistungen
Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Die allgemeinen Systemdienstleistungen deckt zu einem grossen Teil die Ausgaben für die Regelreserve. Mit dieser stellt Swissgrid das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch und damit eine Frequenz von 50 Hertz sicher.
Stromreserve
Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen ergriffen (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke, Notstromgruppen). Die Kosten für diese Massnahmen, auf deren Höhe Swissgrid keinen Einfluss hat, müssen gemäss der Verordnung des Bundesrats durch den Tarif Stromreserve gedeckt und über Swissgrid abgerechnet werden.
Solidarisierte Kosten
Mit dieser Abgabe werden seit 2026 weitere, nicht von Swissgrid verursachte Kosten verrechnet. Konkret geht es hier um die Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen, welche gemäss Stromversorgungsgesetz ebenfalls von Swissgrid abgewickelt werden müssen. Die Abgabe enthält zudem die vom Parlament beschlossenen vierjährigen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.
Bundesabgaben
Vom Bundesrat festgelegten Netzzuschlag gemäss Energiegesetz Art. 35 (EnG). Dieser dient unter anderem der Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.
Konzession
Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand z.B. die Konzessionsabgaben. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 4.10 exkl. MWST zu bezahlen.

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 8.1 %.

5. Messung

Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

6. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Der bisherige Ablesezyklus wird auf Ende des jeweiligen Monates festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EW Lachen AG.

8. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2027.